



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Mitteilung K 4/2013**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1241-0  
Telefax 0511 1241-86 215  
www. landeskirche-hannover.de  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Vormfenne/Frau Bockisch  
Durchwahl 0511 1241-294/-152  
E-Mail Edeltraud.Vormfenne@evlka.de  
Susanne.Bockisch@evlka.de

Datum 28. Februar 2013

Aktenzeichen GenA 3002-5 / 22, 35

**Nachwuchsförderung für Diakone, Diakoninnen und Kirchenmusiker, Kirchenmusikerinnen**

Die 24. Landessynode hat erneut Mittel für die Finanzierung zusätzlicher Einstellungsmöglichkeiten für Diakone, Diakoninnen und Kirchenmusiker, Kirchenmusikerinnen zur Verfügung gestellt.  
Für Finanzierungsanträge gelten Antragsfristen und inhaltliche Vorgaben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 24. Landessynode hat während ihrer Tagung im November 2012 beschlossen, für die Nachwuchsförderung für Diakone und Diakoninnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen weiterhin befristet zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Folgende Gründe waren dabei leitend:

Für diese beiden genannten Berufsgruppen ist die Kirche die einzige „reguläre“ Anstellungsträgerin. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind – wie auch die Diakone und Diakoninnen – im Verkündigungsdienst tätig. Ihr Dienst ist auch langfristig notwendig und dient dem Gemeindeaufbau. Die Landeskirche ist an einer Altersmischung und darum an kontinuierlichen Neueinstellungen in dieser Berufsgruppe interessiert. Ohne Einstellungschancen werden geeignete Bewerberinnen und Bewerber sich nicht mehr für ein entsprechendes Studium gewinnen lassen. Darum ist dafür Sorge zu tragen, dass Einstellungsmöglichkeiten für Berufsanfänger und Berufsanfängerinnen erhalten bleiben.

.../2

Für die beiden Berufsgruppen gelten für Finanzierungsanträge unterschiedliche Antragsfristen und inhaltliche Vorgaben:

### **I. Stellen für Diakone und Diakoninnen:**

Für die Diakone und Diakoninnen sollen durch ein landeskirchliches Fondsmodell Stellen in den Kirchenkreisen mitfinanziert werden. Diese Stellen sollen in erster Linie Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern zugutekommen und ihnen eine Einstellungsperspektive öffnen. Voraussetzung für eine Mitfinanzierung ist die Zusage des Antrag stellenden Kirchenkreises, eine Anstellung der Berufsanfängerin oder des Berufsanfängers für mindestens ein Jahr nach dem Förderzeitraum sicherzustellen. Dies kann dadurch geschehen, dass eine im Finanzierungszeitraum frei werdende Stelle fortgeführt wird; aber auch die Schaffung einer neuen Stelle ist natürlich denkbar und soll gefördert werden. Die Finanzierungshilfe aus dem Fonds ermöglicht in den anstehenden Stellenplanungszeiträumen eine gewisse Entspannung und erleichtert darüber hinaus eine inhaltliche Qualifizierung klassischer, aber auch neuer Tätigkeitsfelder für Diakone und Diakoninnen. Die Anstellung erfolgt in der Regel auf Kirchenkreisebene.

Es sollen voraussichtlich 24 Stellen geschaffen werden, die vier Jahre lang degressiv durch die Landeskirche mitfinanziert werden. Der Anteil der Landeskirche beträgt im ersten Jahr 80 % und reduziert sich in den folgenden Jahren um jeweils 20 %. Im fünften Jahr übernimmt der Anstellungsträger die volle Finanzierung.

Pro Jahr können sechs Stellen gefördert werden. Geplant ist, im Sommer und im Winter jeweils drei Stellen zu vergeben. Wir bitten daher, uns die entsprechenden Anträge bis zum 1. Juni und zum 1. November eines Jahres zu übersenden.

Folgende Verpflichtungen muss der Kirchenkreis eingehen:

- Die zu schaffende Stelle ist auf eine fortbestehende Stelle für einen Diakon oder eine Diakonin im Kirchenkreis bezogen: d.h. eine Fortführung der Stelle für **mindestens ein Jahr** ist nach Ende der Mitfinanzierung vorgesehen.
- Die Mitfinanzierung einer 100 %- (in Ausnahmefällen 75 %-) Stelle ist gesichert.

Das Profil der zu schaffenden Stelle muss inhaltlich plausibel beschrieben sein:

- Aufgabenbereich im Kirchenkreis (Grundstandards)
- Themenschwerpunkte
- Zuordnung zu anderen vorhandenen Stellen
- Auswirkung auf die zugeordnete Stelle (z.B. Neuausrichtung des Stellenprofils, Qualifizierung, Entlastung einer älteren Mitarbeiterin oder eines älteren Mitarbeiters)

Die Stellen sind im Internet auszuschreiben:

Homepage der Landeskirche ▶ Service ▶ "freie Stellen für Diakoninnen und Diakone". Es ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Stelle von der Landeskirche im Rahmen ihres Programms zur Nachwuchsförderung finanziert und somit für die Besetzung der Stelle grundsätzlich nur eine Berufsanfängerin oder ein Berufsanfänger in Frage kommt. Als Berufsanfänger/innen gelten Diakone und Diakoninnen, die noch keine drei Jahre im Bereich unserer Landeskirche angestellt sind.

Die Entscheidungen über die Finanzierungsanträge werden in einem Auswahlgremium getroffen. Mitglieder dieses Gremiums sind die Beauftragte für Diakone und Diakoninnen, zwei Mitglieder der Landessynode sowie Fachleute aus dem Landeskirchenamt.

## **II. Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen:**

Die Landessynode hat für die Nachwuchsförderung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker befristet Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1,6 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Ziel der Landeskirche ist es, dass in möglichst vielen Bereichen der Landeskirche zusätzliche Stellen eingerichtet werden, die für die Dauer von 5 Jahren von der Landeskirche mitfinanziert werden. Durch eine finanzielle Beteiligung der Kirchenkreise oder Kirchengemeinden, bei denen die Kirchenmusikstellen eingerichtet werden, soll erreicht werden, dass eine größere Anzahl an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern gefördert werden kann.

Für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen Stellen eingerichtet werden, die primär das Ziel von Neueinstellungen erreichen und zugleich möglichst sinnvolle und nachhaltige kirchenmusikalische Arbeit gewährleisten. Es muss sichergestellt sein, dass die Mittel nicht zur Refinanzierung ohnehin vorhandener Stellen verwendet werden. Die Finanzierung besetzter, aber durch Stellenplanung wegfallender Stellen ist ausgeschlossen. Die Mittel im Bereich der Kirchenmusik sollen auch nicht zur Abdeckung der Basisanforderungen der Grundstandards eingesetzt werden. Diese sind von den Kirchenkreisen selbst zu erfüllen, ihre Abdeckung würde gerade keine neue Stellen und damit Anstellungsmöglichkeiten schaffen.

Für die Vergabe der Mittel und die Besetzung der Stellen gelten folgende Kriterien:

1. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden je nach konkreter Situation entweder durch die Landeskirche oder durch einen Kirchenkreis oder eine Kirchengemeinde angestellt.
2. In dem Auftrag des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin sollen Anteile zur Ausbildung oder Fortbildung von nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern oder zur Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern enthalten sein (z. B. Orgelunterricht, Fortbildung von nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern) .../4

3. Förderfähig ist auch die Einrichtung einer Assistenzstelle an einer herausragenden Kirchenmusikerstelle, sofern sie die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllt.
4. Es wird grundsätzlich eine Mitfinanzierung durch die lokalen Anstellungsträger gefordert. Es wird hierüber eine entsprechende Vereinbarung geschlossen, um das Einhalten der Finanzierungszusagen sicherzustellen.
5. Als förderfähige Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger gelten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die noch nicht länger als drei Jahre in einer A- oder B-Stelle tätig waren.
6. Bei der Antragsstellung ist der zuständige Kirchenmusikdirektor zu beteiligen.
7. Die Stellen sind in einschlägigen Fachzeitschriften (mindestens „Forum Kirchenmusik“) sowie im Internet in der EKD-Stellenbörse auszuschreiben.

Es ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Stelle von der Landeskirche im Rahmen ihres Programms zur Nachwuchsförderung finanziert und somit für die Besetzung der Stelle grundsätzlich nur eine Berufsanfängerin oder ein Berufsanfänger in Frage kommt. Der Landeskirchenmusikdirektor und/oder der zuständige Kirchenmusikdirektor sind bei den Stellenausschreibungen und bei der Besetzung der Stellen zu beteiligen.

Die Entscheidungen über die Finanzierungsanträge werden in einem Auswahlgremium getroffen. Mitglieder dieses Gremiums sind der Landeskirchenmusikdirektor, zwei Mitglieder der Landessynode sowie Fachleute aus dem Landeskirchenamt.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

**Verteiler:**

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände  
 (mit Abdrucken für die Kirchenkreisämter und Kirchenämter)  
 Stadtkirchenvorstand und Stadtkirchenverband Hannover  
 (mit Abdrucken für die Stadtkirchenkanzlei)  
 Vorsitzende der Kirchenkreistage  
 Landessuperintendenturen  
 Mitarbeitervertretungen und Gesamtausschuss  
 Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
 Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen